

**Jahrmarktgebührensatzung**  
**der Stadt Erding**  
**vom 19.12.2001**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Erding folgende Satzung :

§1

Für die Überlassung von Verkaufsplätzen sind Gebühren zu entrichten. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Größe des Verkaufsplatzes.

§ 2

Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufsplatzes fällig; wird der Platz nicht oder nur teilweise genutzt, besteht kein Anspruch auf Rückzahlung oder Ermäßigung der Gebühr.

§ 3

Die Gebühr beträgt für jeden angefangenen laufenden Meter des zugewiesenen Platzes 3,50 € und für jeden Stromstecker 6,00 €. Die Erhebung der Platzgebühr erfolgt durch einen Beauftragten der Stadt gegen Ausgabe von Gebührenmarken am Markttag.

§ 4

Beruhet im Falle des § 22 der Jahrmarktsatzung die Verletzung von Vorschriften auf Vorsatz oder Fahrlässigkeit, so werden die angefallenen Marktgebühren nicht zurückerstattet.

§ 5

Eine Gebührenerstattung unterbleibt bei anderweitiger Vergabe des Verkaufsplatzes nach § 7 der Jahrmarktsatzung.

§ 6

(1) Diese Satzung tritt am 02.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Jahrmarktssatzung vom 18.12.2000 außer Kraft.

Erding, den 19.12.2001  
S T A D T E R D I N G

gez. Karl-Heinz Bauernfeind

Karl-Heinz Bauernfeind  
Erster Bürgermeister